EHRENORDNUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2026

Präambel
Der SC Hertha Aisch e.V. würdigt besondere Verdienste, langjährige Treue, sportliche Leistungen und ehrenamtliches Engagement für den Verein nach Maßgabe dieser Ehrenordnung. Diese Ehrenordnung gilt im Rahmen der Satzung des Vereins. Sie darf der Satzung, der Beitragsordnung und der Finanzordnung nicht widersprechen. Ehrungen erfolgen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins sowie nach Maßgabe der Finanzordnung.

§ 1 Treueehrungen für langjährige Mitglieder
1. Der Verein ehrt Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft.
2. Mitglieder werden geehrt bei:
   - 25-jähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde,
   - 40-jähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde,
   - ab 50-jähriger Mitgliedschaft in Zehnerschritten mit einer Urkunde und einem angemessenen Präsent.
3. Etwaige Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen aufgrund langjähriger Mitgliedschaft richten sich ausschließlich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 2 Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
1. Der Verein ehrt langjährige Tätigkeiten in:
   - Betreuung,
   - Training,
   - Schiedsrichtertätigkeit,
   - Vorstand,
   - Vereinsausschuss,
   - Abteilungsleitung,
   - Jugendleitung,
   - sonstigen ehrenamtlichen Funktionen.
2. Für eine 10- und 15-jährige Tätigkeit wird eine Urkunde überreicht.
3. Ab einer 20-jährigen Tätigkeit erfolgt die Ehrung in 5-Jahres-Schritten mit einer Urkunde und einem angemessenen Präsent.

§ 3 Ehrungen für aktive Spieler in den Seniorenmannschaften
1. Der Verein ehrt Mitglieder für Spieleinsätze im Seniorenbereich.
2. Ehrungen erfolgen bei:
   - 250 Spieleinsätzen,
   - 350 Spieleinsätzen,
   - 450 Spieleinsätzen,
   - danach in weiteren 50er-Schritten.
3. Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde und einem angemessenen Präsent.
4. Die Durchführung und Dokumentation der Spieleinsätze erfolgt durch die zuständige Abteilung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft
1. Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich über lange Zeit organisatorisch, sportlich, kulturell, gesellschaftlich oder wirtschaftlich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
2. Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist in der Regel:
   - mindestens 50 Jahre Mitgliedschaft im Verein,
   - Vollendung des 65. Lebensjahres,
   - besondere Verdienste um den Verein.
3. Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann von jedem Mitglied unter Angabe der Gründe gestellt werden.
4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Bekanntgabe und Ehrung erfolgt in der Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung mit Überreichung einer Urkunde.
6. Die Auswahl ist sorgfältig zu treffen, um die Besonderheit der Ehrenmitgliedschaft hervorzuheben.
7. Beitragsregelungen für Ehrenmitglieder richten sich ausschließlich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 5 Ehrenvorstand
- Zum Ehrenvorstand können Personen ernannt werden, die mindestens 25 Jahre ehrenamtlich im Verein tätig waren und davon eine längere Zeit als Vorsitzender gewirkt haben.
- Über die Ehrung zum Ehrenvorstand entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit.
- Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung mit Überreichung einer Urkunde.
- Die Ehrung zum Ehrenvorstand begründet keine Organstellung, keine Vertretungsbefugnis und keine besonderen Entscheidungsrechte im Verein.
- Beitragsregelungen für Ehrenvorstände richten sich ausschließlich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- Sonstige nicht beitragsbezogene Vergünstigungen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und unter Beachtung der Gemeinnützigkeit durch den Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses geregelt werden.

EHRENORDNUNG

§ 6 Ehrungen durch Fachverbände

1. Der Verein kann langjährige oder besonders verdiente Mitglieder zur Ehrung durch Fachverbände, insbesondere BFV, BLSV oder andere zuständige Sportfachverbände, vorschlagen.
2. Dies gilt insbesondere für:
   - Übungsleiter, Trainer, Jugendbetreuer,
   - Schiedsrichter,
   - Funktionäre,
   - besonders verdiente ehrenamtliche Mitglieder.
3. Vorschläge zur Verbandsehrung werden vom Vorstand, vom Vereinsausschuss oder von der zuständigen Abteilung vorbereitet.

§ 7 Besondere Anlässe

1. Besondere persönliche Anlässe von Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Ehrenvorständen oder ehrenamtlich tätigen Personen können durch den Verein gewürdigt werden.
2. Abteilungen und Bereiche können besondere Anlässe im Rahmen ihres genehmigten Budgets berücksichtigen. Die Organisation erfolgt durch die jeweilige Abteilung oder den jeweiligen Bereich.
3. Darüber hinausgehende Maßnahmen oder Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
4. Sind Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses, Ehrenmitglieder oder Ehrenvorstände betroffen, werden die Maßnahmen durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss geregelt.
5. Runde Geburtstage von Mitgliedern können ab dem 60. Lebensjahr und danach insbesondere zu runden oder besonderen Geburtstagen mit einer Glückwunschkarte und einem angemessenen Präsent gewürdigt werden.
6. Runde Geburtstage von aktiven ehrenamtlichen Mitgliedern, früheren verdienstvollen ehrenamtlichen Mitgliedern sowie Funktionsträgern können bereits ab dem 50. Lebensjahr mit einer Glückwunschkarte und einem angemessenen Präsent gewürdigt werden.
7. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses abweichende Ehrungen beschließen.
8. Alle Ehrungen und Präsente erfolgen im Rahmen der Finanzordnung und der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 8 Durchführung der Ehrungen

1. Ehrungen sollen in einem angemessenen Rahmen erfolgen, insbesondere in der Mitgliederversammlung, bei Ehrungsveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen oder Abteilungsveranstaltungen.
2. Die zuständigen Abteilungen und Bereiche unterstützen den Vorstand bei der Ermittlung der Ehrungsvoraussetzungen.
3. Über Ehrungen ist eine nachvollziehbare Dokumentation zu führen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie gilt im Rahmen der Satzung und darf dieser sowie der jeweils gültigen Beitragsordnung und Finanzordnung nicht widersprechen.
3. Änderungen dieser Ehrenordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ehrenregelungen.

_____	_____	_____
1.Vorstand Andreas Gambel	2.Vorstand Heiko Geyer	3.Vorstand Rüdiger Galle